

Baumgartenstrasse 5  
8200 Schaffhausen

## Statuten

### I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung Förderverein der HFW Höhere Fachschule für Wirtschaft Schaffhausen, im nachstehenden **FV HFW SH** genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Der Verein bezweckt die Förderung der HFW Höheren Fachschule Schaffhausen, Baumgartenstrasse 5, 8201 Schaffhausen, insbesondere:

- unterstützt er die berufliche Förderung der Studenten durch qualitativ hochstehende, praxisnahe Weiterbildungsseminare und Arbeitstagungen, die den Lehrplan im Sinne einer ganzheitlichen, interdisziplinären Ausbildung ergänzen
- fördert er die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Industrie- und Dienstleistungsunternehmen der Region Schaffhausen
- bietet er kostenlose Projektarbeiten für Unternehmen an, welche Mitglieder des Vereins sind. Diese Arbeiten werden von Fachexpertinnen und -experten aus der Wirtschaft sowie unseren Dozentinnen und Dozenten betreut
- bietet er seinen Mitglieder die Möglichkeit an, über die Website Stellenangebote und -gesuche kostenlos auszuschreiben
- trägt er zur Stärkung/Anerkennung des Abschlusses als Betriebswirtschafter HF bei

### II Mitgliedschaft

Art. 2 Dem Verein können angehören

#### Einzelmitglieder

- Aktive und ehemalige Dozierende und Studierende der HFW Höheren Fachschule für Wirtschaft Schaffhausen
- Grossunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, welche die HFW Höhere Fachschule Schaffhausen unterstützen und ihre Mitarbeiter für eine Ausbildung an der HFW Höhere Fachschule Schaffhausen motivieren
- Privatpersonen, welche die Weiterbildung im tertiären Sektor befürworten

### **Freimitglieder**

- Personen, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind

### **Ehrenmitglieder**

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben

Art.3 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Frei- und Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung ernannt. Durch den Beitritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten des FV HFW SH.

Art. 4 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dagegen kann an die Vereinsversammlung rekuriert werden.

## **III Organe**

Art. 6 Die Organe des Vereines sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **IV Vereinsversammlung**

Art.7 Als Vereinsjahr gilt: 1. Januar bis 31. Dezember.

Die ordentliche Vereinsversammlung hat jährlich stattzufinden. Die wichtigsten Geschäfte sind:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Genehmigung der Statuten
- Entscheid in allen anderen Angelegenheiten, die ihr von Gesetzes wegen zustehen oder die ihr vom Vorstand überwiesen werden

Firmen-, Einzel-, Frei- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Vereinsmitglieder können sich durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung ist möglich.

## **V Vorstand**

Art. 8 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind Vertreter der Wirtschaft, der Dozenten und der Studenten. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dabei sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Art. 9 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

## **VI Revisoren**

Art. 10 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **VII Finanzen**

Art. 11 Die Einnahmen des Vereines bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und dem Ertrag aus Veranstaltungen. Die Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Als Rechnungsjahr gilt das Vereinsjahr.

Das Vereinsvermögen wird ausschliesslich zur Stärkung der HFW Höhere Fachschule für Wirtschaft Schaffhausen verwendet. Es dient für Besonderheiten im Sinne von Art. 1. Die finanziellen Mittel aus dem Verein dürfen keinesfalls für den schulischen Alltag verwendet werden, sondern werden ausschliesslich zu Gunsten der Studenten eingesetzt. Im Falle von Verlusten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VIII        Vertretung**

Art. 12        Unterschriftsberechtigt sind:

- für Geschäfte mit finanziellen Verpflichtungen der Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv
- für die übrigen Geschäfte der Präsident oder ein Vorstandsmitglied einzeln

## **IX         Statutenrevision**

Art. 13        Die Statuten können durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **X          Auflösung**

Art. 14        Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder einer Auflösung zustimmen.

Art. 15        Der Liquidationserlös ist an die Handelsschule KV Schaffhausen, Baumgartenstrasse 5, 8201 Schaffhausen oder einem dem kaufmännischen Bildungswesen dienenden Zweck zuzuführen.

## **XI         Schlussbestimmungen**

Art. 16        Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 24. Mai 2004 in Schaffhausen genehmigt und am 15. November 2012 revidiert.

Schaffhausen, 15. November 2012

Förderverein der HFW Schaffhausen

Der Präsident

Der Vizepräsident

Rolf Bänziger

René Schmidt

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist überall die männliche Form verwendet worden.*